

MKGE 6 Nr. 104

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_104

FR: ATMC 6 n° 104

IT: STMC 6 n. 104

Erwägungen

E. 0

18) et qrte pour le surplus «la loi n'a pas posé une fois pour toutes une limite de valeur, mais a laissé au juge le soin d'apprécier selon les particularités de l'espece. La même valeur peut être jugée minime dans un cas et pas dans l'autre » (arrêt TF Grubenmann). En l' espece, le critere adopté par le tribunal de division, qui a pris pour étalon de valeur, la somme des recrues, est justifié. Même si l' on tient compte de la caisse de compensation, la somme de 10 fr. SO n'est pour une recrue pas un montant négligeable. Les conditions prévues à l'art. 129, cll. 4 CPM ne sont pas remplies. Au surplus, il y a lieu d' observer que même dans le cas du larcin, le juge « peut » punir son auteur disciplinairement, mais il n'y est pas tenu. (15 mai 1956, T. e. T. D. 2 A) 104. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) und Vergehen gegen eine Wache (Art. 65 MStG) ? (Erw. 2). - Störung des Militärdienstes (Art. 278 StGB) .. Wann hat der Täter die Militäriperson in der Ausübung des Dienstes gehindert oder gestört ? Verhültnis zur Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG; Ziff. 8 11, Abs. 4 DR 1954) (Erw. 3). Mise en danger de la vie d'autrui (art. 129 CPS) et délit contre une garde militaire (art. 65 CPM) ? (cons. 2). - Entrave au service militaire (art. 278 CPS). Quand l'auteur a-t-il empêché un militaire de faire son service ou l'a-t-il troublé dans son service ? Relation avec le délit d' inobservation de prescriptions de service (art. 72 CPM; eh. 8 11, al. 4 RS 1954) (cons. 3). Esposizione a pericolo della vita altrui (art. 129 CPS) e reato contro una guardia (art. 65 CPM) ? (cons. 2). - Quando ha l'an-

253 Nr. 104 tore ostacolato o disturbato un militare nel corupimento del servizio ? Relazione col delitto d' inosservanza di prescrizioni di servizio (art. 72 CPM; cif. 8 11, al. 4 RS 1954) (cons. 3). Rdf. M., [(pl. B. und Mot. Drag. S. beschlossen am 17. Miirz 1956 um 2300, die militärische Wache der J(aserne Wil bei Stans « hochzunehmen ». M. als beurlaubter Rekrut war in Uniform, und die beiden andern zogen sie ebenfalls an. Um Mitternacht fuhren alle drei mit dem Motorwagen des S. in die Nahe der J(aserne. Dort versuchte B., durch Blinkzeichen mit einer Taschenlampe die Aufmerksamkeit der Wache auf sich zu lenken. Da diese nicht reagierte, wurde beschlossen, durch Abbrennen eines Jtagnesiumbandes das J(aserneareal zu beleuchten und damit die Wache herauszulocken. B. schlich zur westlichen J(aserne-mauer und befestigte das Band am vergitterten Fenster des Postlokals. S. zündete es an und gab aus einer kleinkalibrigen Pistole drei scharfe Schüsse in die Wiese ab. Auf das Alarmzeichen der Schildwache erschien der Wachtkommandant und beseitigte das Magnesiumband. Die Wache suchte das J(aserneareal erfolglos ab und trat schliesslich in das Wachtlokal zurück. Die drei Täter fuhren hierauf erneut mit hoher Geschwindigkeit gegen die J(aserne. Auf der Hohe der Schildwache gab M. im Vorbeifahren zwei Schüsse in die Luft ab, worauf sich alle drei wieder entfernten. Etwa um 0200 nahm die vom Wachtkommandanten benachrichtigte Polizei sie fest. Das Divisionsgericht sprach sie von der Anklage des Vergehens gegen eine .. Wache, der

Gefährdung des Lebens, der Störung des Militärdienstes und der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften frei, bestrafte sie dagegen wegen leichter Fülle der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften disziplinarisch.

E. 2

Mit Recht ist der Tatbestand der Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB vom Auditor fallen gelassen und von der Vorinstanz verneint worden. Ebenfalls zu Recht sprach das Divisionsgericht die Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen eine Wache nach Art. 65 MStG frei, weil offensichtlich bloss ein Streich und keine Tötlichkeit oder Drohung gegen die Wache heabsichtigt war.

E. 3

Das Divisionsgericht erachtet aber auch den vom Auditor eventuell angerufenen Tatbestand der Störung des Militärdienstes nach Art. 278 StGB als nicht gegeben, und zwar mit der Begründung, es müsste entsprechend dem Ober- und Untertitel zu den Art. 276-278 StGB eine Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit vorliegen. Art. 278 StGB, dessen Anwendung im vorliegenden Verfahren gemäss Art. 7 und 221 MStG gestützt auf eine Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements "Dm

E. 6

April 1956 erfolgt, hat zum Gegenstand die Ausübung des Militärdienstes und eine Hinderung oder Störung desselben. Auch beim Wacht- und Wachdienst in einer Rekrutenschule handelt es sich um die Ausübung von

Nr. 104 254 Militärdienst. Ebenso lag eine Störung vor, wenn man diesen Begriff rein wortlich auslegt. Eine solche war von den Angeklagten auch heabsichtigt. Zu untersuchen bleibt jedoch, ob hinter einer Störung im Sinne von Art. 278 StGB ein qualifiziertes Handeln zu verstehen ist. Die Vorinstanz hat dies bejaht, indem sie unter Hinweis auf den Ober- und Untertitel zu Art. 276-278 StGB die Auffassung vertritt, es müsse zur Annahme dieses Straftatbestandes eine Störung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Titelüberschriften und Marginalien gehören zum Gesetzestext und können zu dessen Auslegung herangezogen werden (vergl. Hafter, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, bes. Teil 2. Hälfte S. 688). Ihrer Kürze wegen werden sie aber dem Sinn der ihnen unterstellten Vorschriften oft nicht im vollen Umfange gerecht. Decken sie sich nicht mit dem Inhalt der betreffenden Vorschrift, so geht dieser unter allen Umständen dem Titel vor (in diesem Sinne bereits BGE 34 I 197). Als gesetzliche Tatbestände fallen unter den Begriff der Störung der militärischen Sicherheit im bürgerlichen Strafgesetzbuch ausser der Störung des Militärdienstes noch die Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten und die Fälschung von Aufgeboten und Weisungen Art. 276-278 StGB. Das Militärstrafrecht führt unter dem gleichen Ober- und Untertitel wesentlich zahlreiche Tatbestände (Art. 98-107 MStG) auf. Mehrere dieser Tatbestände waren auch im Entwurf für das StGB vorgesehen, wurden aber in der Beratung, im Hinblick auf ihren Bestand im MStG, gestrichen (Sten. Buli. NR 474 ff., StR 223 ff.). Auch die drei verbleibenden Tatbestände des StGB decken sich mit den betreffenden militärstrafrechtlichen Bestimmungen (Art. 98, 100 und 103 MStG). Aus diesen Zusammenhängen ist abzuleiten, dass für die Interpretation des Tatbestandes der Störung des Militärdienstes von den rechtlichen Verhältnissen nach MStG auszugehen ist. Die hier in Frage stehenden Bestimmungen unter dem Ober- und Untertitel « Störung der militärischen Sicherheit » hefassen sich mit dem Schutz der militärischen Ordnung mit Inbegriff der Dienstaussübung durch den einzelnen Wehrmann. Es kann offensichtlich dafür nicht auf das

l(rite- rium der militärischen Sicherheit als solche allein abgestellt werden. Dies geht
übrigens auch aus der Strafdrohung des Art. 278 StGB hervor, die auf Gefängnis his zu 6
Monaten oder Busse lautet. Lediglich mit einer Busse kann aber nicht bestraft werden, wer
die militärische Si- cherheit der Eidgenossenschaft gefährdet. Der Obertitel erweist sich
somit als zu eng. Es fallen darunter neben Delikten von grundsätzlicher Bedeutung für die
militärische Sicherheit (wie öffentliche Aufforderung und V erleitung zur V erletzung
militärischer Dienstpflichten., Fälschung von Aufgehoben) auch solche, die sich auf
einzelne W ehrmänner und ihre Dienstleistung beziehen, wie die Störung des
Militärdienstes. Schutz-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.